

.....
(Name)

.....
(Straßenbezeichnung mit HNr.)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefonnummer)

Hatting, am

An den
Bürgermeister der Gemeinde Hatting
Bahnstraße 2
6402 Hatting

Bauanzeige

(inkl. Baubeschreibung)

gemäß § 28 (2) Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl. Nr. 28/2018 idgF;

Hiermit teile/n ich/wir der Baubehörde mit, dass ich/wir beabsichtige/n, auf der Gp. Nr. _____, KG Hatting, folgende, i.S. des § 28 (2) TBO 2018 anzeigepflichtige, bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen gemäß den beiliegenden Unterlagen (Planskizze, Lageplan) durchzuführen:

Art des Bauvorhabens: <i>(bei thermischen Sanierungen und Renovierungen genauere Beschreibung auf Rückseite dieses Formulars)</i>	
Art der Konstruktion:	
Fläche des Bauplatzes (m²):	
Bebauungsplan (ja/nein):	
Nur bei Gebäuden i.S. des § 2 Abs. 2 sowie Renovierungen gem. § 2 Abs. 27 TBO 2018) auszufüllen – dient als Berechnungsgrundlage zur allfälligen Vorschreibung von Baugebühren wie Erschließungsbeitrag, Wasser- und Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs. 2 - Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. / § 2 Abs. 27 - Größere Renovierung ist die zeitlich zusammenhängende Renovierung eines Gebäudes, in die mehr als 25 v. H. der Oberfläche der Gebäudehülle einbezogen werden.)	
Baumasse i.S. des § 2 (5) Tiroler VerkAufschlAusglAbgG. (m ³):	
Neu- oder Zubau (m³) → nachvollziehbare Berechnung ist dieser Bauanzeige beizulegen	
Thermische Sanierung (m³) → nachvollziehbare Berechnung ist dieser Bauanzeige beizulegen	
Größte Gebäudehöhe (m):	
Nicht geänderte Bestand (m³):	

.....
(Unterschrift/en)

Beilagen: **Lagepläne 2-fach**
Planskizze 2-fach
(bei thermischen Sanierungen und Renovierungen farbliche Darstellung in den jeweiligen Grundrissplänen)

Baubeschreibung bei thermischen Sanierungen und Renovierungen:

(inkl. Angabe der Dämmstärken, Materialien u. dgl.)

Auszug aus der Mitteilung der Gemeinde vom 24.06.2013:

Am 1.6.2013 trat eine Änderung der Tiroler Bauordnung (TBO) 2011 in Bezug auf die Gebäude Richtlinien aufgrund von unionsrechtlichen Verpflichtungen in Kraft. Demnach sind nunmehr **nahezu alle Sanierungsvorhaben und größeren Renovierungen der Gebäudehülle** (z.B. Anbringen eines Vollwärmeschutzes oder Wärmedämmung der Dachflächen) bei der Gemeinde **anzeige- oder bewilligungspflichtig**. Lediglich der Austausch von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren bleibt auch weiterhin bewilligungs- und anzeigefrei, wenn durch diese Maßnahme die äußere Gestaltung des Gebäudes nicht wesentlich berührt bzw. verändert wird. Weiters müssen bei größeren Renovierungen bestehender Gebäude sowie bei Neu-, Zu- und Umbauten die entsprechenden **Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz** nachweislich erfüllt und ein **Energieausweis** erstellt werden. Für nähere Auskünfte zur Wohnhaussanierungsförderung steht die Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Tiroler Landesregierung gerne zur Verfügung. (Tel.: 0512/508-2732 oder 2733)